

Zum Thema „Überführer-Lizenz“ und Bootsverleih
beim Gasthof (später Hotel) Scholastika
aus dem Buch von
P. Thomas Naupp:

Vom Flößen, Überführen, Segeln
und vergnüglichen Rudern am Achensee.
Tirols größter See in transportwirtschaftlicher Hinsicht
von 1800 bis zum Verkauf 1919 (S. 57–62)

Laut eines alten Dokumentes ergab sich für den Gasthof Scholastika (ab 1880 „Grand-Hotel“) nur das Recht des Güter- nicht aber des Personentransportes. Abt Pirmin Pockstaller scheint sich aber mehr daran gestoßen zu haben, dass die dortige Wirtin, Scholastika Hochmayr (1816–1881), eine Nichte von Maria Scholastika Aschbacher (1788–1850), der Namensgeberin dieses Gasthauses, die angeblich vorgekommenen Personentransporte nicht dem Eigentümer des Achensees, dem Stift Fiecht, angezeigt hatte. Hier die Vorwürfe und Anmahnungen (6. Mai 1862) des Fiechter Prälaten: „Ich ersuche Sie, mir Ihre Berechtigung der Haltung von zwei Schiffen am Achensee vorzulegen. Es ist uns nämlich zu Ohren gekommen, dass Sie im vorigen Sommer diese Schiffe, die Sie außerdem hätten dem Eigentümer (Stift Fiecht) anzeigen müssen, auch für den Personentransport benutzt haben. Aus dem k. k. Regierungs-Dekret von 1725 und aus dem Gebäude-Versteigerungs-Edikt der k. bair. Regierung vom 11. September 1808 kann man allerdings entnehmen, dass bei dem ehemaligen Zollhause, dessen Besitzerin Sie sind, wohl das Recht der Güter-Schiffahrt bestand, jedoch das Recht der Überfuhr aus den vorliegenden Akten nicht hervorgeht“.

Am 13. Juni 1862 wird Pockstaller noch konkreter, indem er schreibt: „Die in unserer Zeit erfolgte Vermehrung der Schiffchen auf dem Achensee, welche einerseits eine Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes mit sich bringt, da der See-Eigenthümer um eine Bewilligung nicht begrüßt wurde, andererseits für die Fischerei offenbar nachtheilig ist, veranlaßt mich, mit jenen Partheien, welche Schiffchen halten, dießfalls Bestimmungen festzusetzen. Was nun die dem ehemaligen Zoll-, nun Gasthause, dessen Besitzerin Sie sind, zustehende Schiffahrts-Gerechtigkeit anbelangt, wurde eine solche laut hier vorliegenden Schriften von der ehemaligen Landesherrschaft, welche den See nur lehensweise besaß, den früheren Besitzern lediglich in der Eigenschaft als Zolleinnehmer zum Behufe der Güter-Fracht eingeräumt.“

Eine Ausdehnung der Schifffahrt von diesem nun nicht mehr bestehenden Zwecke auf einen anderen, der erst in neuerster Zeit mit dem Gebrauche der Sommerfrisch am See sich gebildet, kann ohne Bewilligung des Eigenthümers eine solche nicht wohl stattfinden.⁹

Um jedoch den bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, erkläre ich nach gepflogener mündlicher Rücksprache hiemit schriftlich, die Benützung der bereits im vorigen Jahre von Ihnen auf den See gestellten zwei neuen Schiffchen gestatten zu wollen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Sollen diese Schiffchen nur zur Selbstunterhaltung der Sommerfrisch-Gäste und erst dann zum förmlichen Überführen gebraucht werden, wenn die berechnigte Überführer-Familie Mair (Baunzer) Schiffchen zu diesem Zwecke nicht herbeistellen kann oder will (und) wenn überdies Schiffchen des Stiftspächters und Fischers nicht vorhanden sind.
2. Soll die Zahl der zwei Schiffchen nicht vermehrt werden.
3. Soll obiges Zugeständnis nur für die Zeit, als Sie Besitzerin des Gasthauses sind (nicht eben für einen anderen Besitzer), zu gelten haben.
4. Soll mir und meinem Nachfolger das Recht, eine Änderung eintreten zu lassen, vorbehalten bleiben.“

Im Februar des darauffolgenden Jahres entschuldigt sich Scholastika Hochmayr, dass sie die neue „Vertrags-Urkunde“ vom 13. Juni 1862 noch nicht unterzeichnet habe. Sie wolle aber die Vertragspunkte noch mündlich besprechen. Da sie aber momentan nicht leicht vom Haus kommt, versprach sie dem Abt, sobald er das nächste Mal in Pertisau sei, dorthin zu kommen, um alles noch einmal mündlich durchzugehen. Diese Begegnung muss dann stattgefunden haben, wobei dem Vertrag noch Ergänzungen beigelegt wurden, und sich somit Frau Hochmayr durch Beiziehung zweier Zeugen (Johann Meßner und Jakob Millöger) mit den jetzt präzisierten Punkten am 6. Februar 1863 einverstanden erklärt.

Bereits im November 1863 bewilligte die Stiftsvorsteherung „auf Ansuchen des Johann Meßner und der Scholastika Hochmayr, Besitzer des Gasthauses am Achensee, daß sie eines oder zwei Badehüttchen am See erbauen dürfen.“

Mittlerweile (1876) scheint sich die Bezirkshauptmannschaft Schwaz bezüglich „Schiffahrt am Achensee“ eingeschaltet zu haben, mit deren Anordnungen jedoch die Fiechter „Stiftsvorsteherung“ nicht einverstanden war und am 5. Februar 1876 folgendes erwiderte: „... 1. Verwahrt sich dieselbe (= Stiftsvorsteherung), daß den Eheleuten Johann Meßner und Scholastika Hochmayr auf Grund ihrer beigebrachten Dokumente das Recht der Überfahrt von Personen auf dem Achensee in der jetzt üblichen Weise zugesprochen werde, da sie ein derartiges Recht nie besaßen noch aus den beigebrachten Dokumenten nachzuweisen imstande sind.

Das Recht, auf welches sich die beigelegten Urkunden beziehen, ist kein anderes als dasjenige, welches von den Besitzern des Zollnergutes am Achensee bis in die Fünfzigerjahre [um 1850, Anm. P. Thomas] ausgeübt wurde, nämlich mit einem großen Schiffe, Ladschiff genannt, Güter, auch Pferde und Wagen mitsamt den Fuhrleuten mittels eines Pferdes, welches am Ufer gehend das Schiff zog, überzuführen. Dass dem so sei, thut

Beilage 2 klar dar, da von keiner andern, als von einer Güterschiffahrt in der besagten Kaufsurkunde 10

die Rede ist. Auch Beilage 3 spricht von keiner andern als von einer auf dem Zollhause hergebrachten Güter-Seefahrt. Wenn in der Urkunde des Kaisers Leopold (Beilage 1) an Franz Aschbacher auch von der Überfuhr von Leuten die Rede ist, so sind wohl vor allem die Fuhrleute darunter verstanden, und geschah die Überfahrt auf der oben besagten Weise, des Ladschiffes. Übrigens ist genannte Verleihung eine nur dem Franz Aschbacher gegebene und ohne Folgen auf seine Nachkommen.

2. Da also ein bestehendes Recht zum Personentransport auf kleinen Ruderschiffen nicht vorhanden war, haben sich die jetzigen Besitzer des Zollnergutes am See, (die) Eheleute Johann Meßner und Scholastika Hochmayr, schon früher an den verstorbenen seligen Abt Pirmin und nach seinem Ableben an die damalige Administration des Stiftes gewendet mit der Bitte, es möge ihnen in Anbetracht der obwaltenden Umstände die Erlaubnis gegeben werden, Personen überzuführen. Die Administration hat auch am 26. April 1875 sich mündlich dahin erklärt, daß man gegen Ausstellung eines gehörig verklauselten Reverses nicht abgeneigt sei, die verlangte Schifffahrt mit einer beschränkten Anzahl von Schiffen zeitweilig zu gestatten. Auch ist der Gefertigte wirklich bereit, eine solche Erlaubnis zu geben und hat sie mündlich bereits ertheilt, sieht jedoch der Ausfertigung des Reverses entgegen.

3. Daß das Stift, in unumschränkten Besitze des Achensees, das Recht habe, eine solche Conzession zu geben, wird Überführer Johann Maier, der die Wirtsleute bei der Scholastika behördlich belangt hat, wohl nicht streitig machen können. Das zu entwickeln ist zwar meine Aufgabe hier nicht, bemerke jedoch, um ferneren Schwierigkeiten vorzubeugen, folgendes: Der Vergleichbrief, den Johann Mai(e)r besitzt, stammt aus der Zeit, da noch die Landesfürsten die Hälfte des Sees vom Kloster St. Georgenberg zu Lehen hatten. Das Recht des Klosters auf die andere ungetheilte Hälfte wurde von jeher anerkannt. Mag nun jener Verleihbrief wie immer gestaltet sein, kann er dem Rechte des Klosters nicht hinderlich sein, ebenfalls Conzessionen zu ertheilen; ja die Landesfürsten hatten als Lehensträger nicht einmal das Recht, das Lehen, ohne den Lehensherrs zu befragen, auf weltewige Zeiten zu belasten, und haben es auch nicht gethan, was die dem Verleihbrief angehängte Klausel 'auf Wohlverhalten und Widerruf' klar darthut. Auch kann es nie der Wille des fürstlichen Verleihers gewesen sein, durch besagte Conzession sich für immer in ihren Rechten zu beschränken. Durch erzwungenen (Rück)kauf vom Jahre 1775 fiel auch die zweite Hälfte des zu Lehen gegebenen Sees mit allen Rechten wieder an das Kloster zurück, und (es) ist also das Recht des Stiftes, Conzessionen zur Überfahrt zu geben, gewiß ein unbestreitbares. Will daher Johann Meßner und Scholastika Hochmayr auf Grund der vom Stifte gegebenen Erlaubnis eine Überfahrts-Conzession auch politischer seits sich erwerben, so glaubt der Gefertigte, daß dem kein Hindernis entgegenstehe..."

Diese Erklärung bestätigte auch die „hohe k. k. Statthalterei mittels Erlaß vom 22. März 1876“ und leitete sie an Johann und Scholastika Meßner weiter mit 11

der Bemerkung: „Die dahier überreichten Dokumente mit dem Bemerken anliegend zurückgestellt, daß aus denselben sich das Recht der Eheleute Meßner zum Personentransporte auf dem Achensee nicht ableiten läßt, und daß dieselben zur Erlangung der bezüglichen dahier nachzusuchenden Conzession, nachdem es sich um ein Privatwasser handelt, vorerst die Zustimmung zur beabsichtigten Gewerbsausübung von Seite des Eigenthümers des Achenthal-Sees. d. i. das Kloster Fiecht, nachweisen müssen...“

Nun scheint sich ein sehnlichster Wunsch der Wirtsleute „bei der Scholastika“, wie man im Volksmund den Gasthof nannte, erfüllen zu wollen, wenn es in einem Schreiben vom 29. April 1876 heißt: „Das Stift Fiecht ertheilt als Eigenthümer des Achensees den Eheleuten Johann Meßner und Scholastika Hochmayr die Befugnis, mit drei Schiffen den Personen-Transport nach allen Richtungen auf genannten See auszuüben. Destogleichen erhalten sie die Erlaubnis, [keine Zahl angegeben!] Schiffe zum Vergnügen der Gäste und zum Ausleihen an dieselben vorrätig zu haben und verpflichten sich hingegen, dem Stifte Fiecht für jedes der drei Transportschiffe einen jährlichen Rekognitionszins von „drei“ Gulden Ö. W. und für jedes Vergnügungsschiff 2 Gulden Ö. W. im Monate September zu bezahlen. Das Stift behält sich ferner das Recht vor, diese ganze Befugnis nach Gutdünken zu jeder beliebigen Zeit zurückzurufen und wollen genannte Eheleute weder für sich noch für ihre Erben aus dieser gegebenen Erlaubnis irgendein Recht je ableiten...“

Am 11. Juli 1884 überwies Johann Meßner (seine Frau war 1881 verstorben) an das Stift Fiecht einen Betrag von „156 fl 40 kr für die Schiffe (für das Jahr 1882 u. 1883 (Summa: 230 fl 40 kr) und ersuche, den Empfang zu bestätigen.

Eine schöne Empfehlung von meiner Frau und mir, und herzlichen Dank für das lange Warten, verbleibe Ihr unterthänigster Joh. Meßner zur Scholastika“.

Da Johann Meßner auch die Empfehlung „seiner Frau“ weiterreicht, muss er sich nach dem Tod seiner ersten Frau wieder verhehelicht haben.

Ein Jahr später folgen die Bezahlungen für das Jahr 1884, ein Betrag von 37 fl für die Schiffe... „und leichzeitig erlaube (ich) mir die Bitte zu stellen, daß mir Euer Gnaden die Erlaubnis geben, daß ich Eis aus dem See nehmen darf“, schreibt Johann Meßner.

Die Zinse für die Schiffhaltung der Jahre 1887 (4 Fährschiffe, 8 Spazierschiffe), 1888 (3 Fährschiffe, 8 Spazierschiffe), 1889 (2 Fährschiffe, 8 Spazierschiffe) betrugen 28 fl, 25 fl und 22 fl (zusammen: 75 fl).

Zahlungen für weitere Jahre (bis 1895) folgen, wie: „Anbei übersende (ich) noch die fehlenden 300 fl und den Rekognitionszins für die Schiffe 69 fl (10 Schiffe a 2 fl, 1 Schiff 3 fl) für die Jahre 1893, 1894 u. 1895... Ich habe

am 1. Mai 1893 für 3 Jahre (1890, 1891 u. 1892) bezahlt. Bitte, wenn es nicht richtig ist, mich zu verständigen!“

Anbei übersende ich auch noch die 900 fl und wenn Sie Prozente verlangen, so bitte ich, es mir zu berichten... und für die Schiffe vom Jahr 1896 (13 Schiffe 26 fl) bitte ich den Empfang zu bestätigen...Mein Bruder (Vormund) machte 12

mich aufmerksam, daß ich seit 4 Jahren bei Ihnen im Rückstand bin mit den Schiffen... Da ich nicht weiß, wie viel Ihr Guthaben ist für die Schiffe, bitte ich Sie freundlichst, mich darüber in Kenntnis zu setzen ...Nach Absendung des letzten Schreibens bin ich erst draufgekommen, daß ich das Eis auch noch ausständig bin. Ich werde meine Schuld per Gelegenheit Hochwürden Herrn Prälaten schon bereinigen..."

Am 22. Juni 1910 teilt Tobias Kreyer dem Abt von Fiecht mit, das „Hotel Scholastika am Achensee käuflich erworben und am 1. Juni übernommen“ zu haben. Er ersucht gleichzeitig, „gegen den üblichen jährlichen Anerkennungszins für 15 Gondelboote die Fahrt im Achensee bis auf weiteres gestattet zu bekom